

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 121.

Mittwoch, den 27. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

zur Feststellung der Schwerstarbeiter in industriellen Betrieben, bei der Eisenbahn, Post und sonstigen Behörden.

Um auf dem schnellsten Wege für das Kriegsamt die Anzahl der zur Zeit im Korpsbereich beschäftigten Schwerstarbeiter festzustellen, sind von allen oben genannten Betrieben und Behörden, welche Schwerstarbeiter beschäftigen, bis zum **30. 12. 16** genaue Listen nach folgenden Grundsätzen und entsprechend nachfolgendem Muster bei dem

Stellvertretenden Generalkommando 18. A.-K., Abteilung VII (Volkswirtschaft) Frankfurt a. M. einzureichen:

A. Grundsätze: Es gelten als Schwerstarbeiter:

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrbauer, Steiger, Fahr-, Wetter- und Obersteiger), soweit sie unter Tage beschäftigt sind.
2. Die an den Koksöfen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Koksöfen zu behandeln), Eisenerzröstöfen und in Briffettfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.
3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere
 - a) von den Arbeitern an den Hochofen: Erz- und Koksfahrer, Gichter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Winderhitzern;
 - b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinöfen, Tiegel- und Elektrostahlöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmegruben;
 - c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Preßwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärm- und Glühöfen, Arbeiter an Hämmern, Pressen sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Richtmaschinen, soweit sie an warmen Metall arbeiten;
 - d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.
4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die den unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Härterei und Vergüterei.
5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppen gleicht; Ofenarbeiter in Zinkweißfabriken.
6. In Kalk- und Dolomitbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steingut-, Steingutfabriken, Ziegeleien und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Asbestglühereien) und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten; Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.
7. In der Maschinen-, Metall- und Kleinereisenindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Kesselschmiede, Warmmeister und Heizer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.
9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Beschickung bedienen. Die Rostreiniger und Aschenzieher der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahme.
10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachtschicht.
11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschifffahrt.

Allgemeine Bemerkungen.

Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

Freie ausländische Arbeiter stehen Inländern gleich. Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

B. Muster der Liste:

1		2		3a		3b		3c		3d		4	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

5		6		7		8		9		10		11	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

Gefangenschaftsarbeiter sind besonders anzugeben.

Ergänzung: Die Zahlen im Kopf der Liste (1, 2, 3a, 3b usw.) entsprechen der zahlenmäßigen Einteilung vorstehender unter A aufgeführten Grundsätze.

Die Liste ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß auf der Vorderseite folgende Angaben enthalten:

1. Name der Fabrik bzw. Behörde,
2. Kurze Angabe über Art der Fabrikation bzw. des Betriebes,
3. Gemeinde,
4. Kreis,
5. Regierungsbezirk,
6. Provinz.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben zeichnet verantwortlich.

Es liegt im eigenen Interesse aller Beteiligten, daß die Listen unter allen Umständen pünktlich zu dem angegebenen Termin eingereicht werden, da die Angaben als Unterlage für die Zuweisung von Lebensmitteln an die Schwerstarbeiter dienen sollen.

Eine genaue Nachprüfung der Listen durch Sachverständige bleibt vorbehalten.

Um dauernd über die vorhandenen Schwerstarbeiter unterrichtet zu bleiben, haben die einzelnen Betriebe, Behörden usw.

jeweils bis zum 1. eines jeden Monats hier eintreffend, (erstmalig zum 1. 2. 17) zu melden, welche zahlenmäßige Änderungen in den einzelnen Klassen eingetreten sind. Auch Nichtänderungen sind zu berichten.

Diese Bekanntmachung gilt — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz.

Frankfurt a. M., 22. Dezember 1916.

Stellvertre. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Öffentliche Bekanntmachung

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggenossenschaften und anderer Bergbaubetriebenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk Westerbürg aufgefordert, die Kriegsteuererklärung auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen sechs Wochen nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsflokal (Steuerbureau) des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsflokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Westerbürg, den 23. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbürg.
E. 674.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat;
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mk. auf mindestens 11 000 Mk. erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk Westerbürg aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Audere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsflokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden

*) Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die im europäischen Auslande Abwesenden bis Ende Februar.

in seinem Amtsflokal (Steuerbüro) zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Westerbürg, den 23. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbürg.
E. 674.

Um das Verderben von Gemüsekonservenvorräten, die sich wegen der Verwendung von Schwarzblech in diesem Jahre weniger gut halten, zu verhüten und um der Bevölkerung für die Feiertage den Kauf solcher Konserven zu ermöglichen, habe ich den Verkauf von 1/3 der den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenconserven für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

- 1) Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
- 2) Die Freigabe beschränkt sich auf 20% des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebsfeldes vorzulegen.
- 3) Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.
- 4) Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914).

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. B.: v. Braun.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Sofort!

Abschrift zur gefälligen schleunigen weiteren Veranlassung.

Die Kommunalverbände und die Polizeiverwaltungen haben, soweit möglich, in geeigneter Weise zu überwachen, daß die angeordneten Beschränkungen genau beachtet werden. Gegen Mißbräuche ist einzuschreiten.

Auch sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Ansammlungen vor den Läden zu vermeiden.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

Statt Karten.

Minna Neumann

Fritz Köhle

s. St. im Felde

Verlobte.

Westerbürg.

Immhinghausen

Weihnachten 1916.

Statt Karten.

Klara Schwarz

Otto Steinebach, Lehrer

Verlobte.

Westerbürg

Kamborn a. Rhein

Weihnachten 1916.